

BGer 7B_935/2025 vom 30. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_935_2025

FR: TF 7B_935/2025 du 30 octobre 2025

IT: TF 7B_935/2025 del 30 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 28. August 2025 wies das Obergericht des Kantons Aargau eine Beschwerde von A._____ betreffend amtliche Verteidigung ab. Dagegen führt A._____ am 10. September 2025 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Mit Eingabe vom 24. September 2025 teilt Rechtsanwalt Raffael Gübeli mit, es bestehe kein Mandatsverhältnis zwischen ihm und A._____, er ersuche das Gericht jedoch, das Schreiben als förmliches Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Händen von A._____ zu betrachten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht substantiiert mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, sondern legt einzig ihre Sichtweise dar und macht pauschal geltend, der angefochtene Entscheid der "Betrugs-Behörden" sei "nichtig". Eine solche appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Ebenso wenig einzutreten ist auf ihre Ausführungen, die über den Gegenstand des angefochtenen Entscheids hinausgehen. Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie stellt zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, dieses ist jedoch abzuweisen. Zum einen hat die Beschwerdeführerin trotz mehrfacher Aufforderung keine sachdienlichen Unterlagen eingereicht, die ihre Mittellosigkeit belegen würden, zum anderen ist das Gesuch gestützt auf Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.